

Name / Vorname	Straße, Hausnummer	
PLZ / Ort	Telefon	Kassenzeichen

FAD	G
-----	---

grau unterlegte Felder werden von der Gemeinde ausgefüllt

An die
Gemeinde Anröchte
Finanzverwaltung
Hauptstraße 74

59609 Anröchte

Antragsfrist 30.Juni 2012

Berechnung der Kanalbenutzungsgebühren für das Jahr 2011

hier: **Antrag auf Absetzung einer anteiligen Wassermenge zur Bemessung der Abwassergebühr für das Grundstück _____**

Nach § 4 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Anröchte vom 16.12.2009 in der jeweils gültigen Fassung werden auf Antrag des Gebührenschuldners Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet wurden, bei der Bemessung der Abwassergebühr abgesetzt. Von der Absetzung ausgenommen ist eine Wassermenge von 15 cbm.

Für einen nachvollziehbaren und nachprüfbaren Nachweis über die absetzungsfähigen Wassermengen sind folgende Voraussetzungen/Angaben erforderlich:

- Vorhandener und geeichter Wasserzweischenzähler, der die Absetzungsmengen nachweist. Über diesen Wasserzweischenzähler darf lediglich Wasser entnommen werden, das nicht in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet wird.
- Nachweis der Zählerstände jeweils am Anfang und am Ende des Jahres
- Andere / zusätzliche Angaben, Erläuterungen und Berechnungen zur Ermittlung der Absetzungsmenge
- Anzahl der mit erstem Wohnsitz gemeldeten Bewohner des Grundstücks.

Auf dem o.a. Grundstück sind am 30.06.2011 _____ Bewohner mit erstem Wohnsitz gemeldet.

Die Wasserbezugsmenge des Wasserversorgers (Abrechnungsmenge) beträgt in 2011 _____ cbm.

Hiermit beantrage ich als Grundstückseigentümer / Nutzungsberechtigter für das Jahr 2011 als

Landwirtschaftlicher Betrieb (Vollerwerb)

Landwirtschaftlicher Betrieb (Nebenerwerb)

Gewerbebetrieb / Gewerbetreibender

Sonstiges _____

Privatperson (Wohngrundstück) _____

eine Absetzung von _____ cbm Wasser aus folgendem Grund :

Viehhaltung / Viehtränkung / Bewässerung von Ackerflächen

Einbau eines Zwischenzählers in 2011

Einbau am _____ 2011

Zwischenzähler-Nummer: _____

Zählerstand beim Einbau: _____ cbm

Stand Dez. 2011: _____ cbm

Bestehender Zwischenzähler

Stand Dez. 2010: _____ cbm

Stand Dez. 2011: _____ cbm

nur für Gewerbebetriebe / Gewerbetreibende: (Angaben zum Verbrauchsprozess sind in jedem Fall zu machen)

Art des Betriebes _____

Für den Betrieb / Betriebsprozess wurde _____ cbm Wasser verbraucht, welches nicht der öffentlichen Abwasseranlage zugeführt wurde.

- Einbau eines Zwischenzählers in 2011
Einbau am _____ 2011
Zwischenzähler-Nummer: _____
Zählerstand beim Einbau: _____ cbm Stand Dez. 2011: _____ cbm
- Bestehender Zwischenzähler
Stand Dez. 2010: _____ cbm Stand Dez. 2011: _____ cbm
- Angaben zum Verbrauchsprozess und zur Mengenermittlung auf Seite 3 bzw. Beiblatt.

nur für Wohngrundstücke (Privatpersonen): (Angaben zum Verbrauch sind in jedem Fall zu machen)

Absetzungsgrund _____

- Einbau eines Zwischenzählers in 2011
Einbau am _____ 2011
Zwischenzähler-Nummer: _____
Zählerstand beim Einbau: _____ cbm Stand Dez. 2011: _____ cbm
- Bestehender Zwischenzähler
Stand Dez. 2010: _____ cbm Stand Dez. 2011: _____ cbm
- Angaben / Erläuterungen zum Verbrauch und Mengenermittlungen auf Seite 3 bzw. Beiblatt

Hinweise:

- Zur Beurteilung der Zulässigkeit und Absetzungsfähigkeit der beantragten Absetzungsmenge ist der Sachverhalt zum Wasserbrauch ausführlich darzulegen.
- Alle Angaben müssen plausibel und nachvollziehbar sein. Die erforderlichen Verbrauchs- und Zeitangaben sind detailliert nachzuweisen.
- Zwischenzähler sind i.d.R. die Voraussetzung zur Messung an Absetzungsmengen; die Zählerstände jeweils am Anfang und am Ende des Jahres sind mitzuteilen.
- **In jeden Fall ist eine Wassermenge von 15 cbm/Jahr von der Absetzung ausgenommen.**
D.h. um 15 cbm wird die beantragte Absetzungsmenge reduziert.

Zur Überprüfung der gemachten Angaben hat der Antragsteller nach § 19 Abs.1 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Anträge alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlage festzustellen oder zu überprüfen.

Ich versichere, dass die vorgenannten Angaben vollständig sind und der Wahrheit entsprechen und die Zwischenzählerstände richtig angegeben sind.

Datum/Unterschrift

Erläuterungen zum Sachverhalt zur Beurteilung der Absetzungsfähigkeit von Wassermengen:

§ 4 Schmutzwassergebühren

- (1) Die Gebühr für Schmutzwasser wird nach der Menge des häuslichen und gewerblichen Schmutzwassers berechnet, das der Abwasseranlage von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter (m³) Schmutzwasser.
- (2) Als Schmutzwassermenge gilt die aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogene Frischwassermenge (§ 4 Abs. 3) und die aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z.B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) gewonnene Wassermenge (§ 4 Abs. 4), abzüglich der auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen, die nicht in die gemeindliche Abwasseranlage eingeleitet werden (§ 4 Abs. 5).
- (3) Die dem Grundstück zugeführten Wassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt. Bei dem aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogenen Wasser gilt die mit dem Wasserzähler gemessene Wassermenge als Verbrauchsmenge. Hat ein Wasserzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert, so wird die Wassermenge von der Gemeinde unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres geschätzt.
- (4) Bei der Wassermenge aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z.B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) hat der Gebührenpflichtige den Mengennachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten und ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler zu führen. Den Nachweis über den ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler obliegt dem Gebührenpflichtigen. Ist dem Gebührenpflichtigen der Einbau eines solchen Wasserzählers nicht zumutbar, so ist die Gemeinde berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführten Wassermengen zu schätzen (z.B. auf der Grundlage der durch die wasserrechtliche Erlaubnis festgelegten Entnahmemengen oder auf der Grundlage der Pumpleistung sowie Betriebsstunden der Wasserpumpe oder unter Berücksichtigung der statistischen Verbräuche im Gemeindegebiet). Eine Schätzung erfolgt auch, wenn der Wasserzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert.
- (5) Bei der Ermittlung der Schmutzwassermenge werden die auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen abgezogen. Von dem Abzug sind Wassermengen bis zu 15 m³ jährlich ausgeschlossen. Der Nachweis der verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. Der Gebührenpflichtige ist verpflichtet, den Nachweis der verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen durch einen auf seine Kosten eingebauten ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler zu führen. Den Nachweis über den ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler obliegt dem Gebührenpflichtigen. Ist der Einbau eines Wasserzählers im Einzelfall nicht zumutbar, so hat der Gebührenpflichtige den Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen zu führen, aus denen sich insbesondere ergibt, aus welchen nachvollziehbaren Gründen Wassermengen der gemeindlichen Abwassereinrichtung nicht zugeleitet werden und wie groß diese Wassermengen sind. Die nachprüfbaren Unterlagen müssen geeignet sein, der Gemeinde eine zuverlässige Schätzung der auf dem Grundstück zurückgehaltenen Wassermengen durchzuführen. Soweit der Gebührenpflichtige aus diesem Grund mittels eines speziellen Gutachtens den Nachweis erbringen will, hat er die gutachterlichen Ermittlungen vom Inhalt, von der Vorgehensweise und vom zeitlichen Ablauf vorher mit der Gemeinde abzustimmen.
- (6) Anträge auf Absetzung nicht eingeleiteter Wassermengen sind bis zum 30.06. des nachfolgenden Jahres zu stellen. Zum Antrag sind die Nachweise gemäß Abs. 5 vorzulegen.
- (7) Die Gebühr beträgt je m³ Schmutzwasser jährlich 4,69 €.

§ 19 Auskunftspflichten

- (1) Die Beitrags- und Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Beiträge und Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Daten und Unterlagen zu überlassen. Sie haben zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.
- (2) Werden die Angaben verweigert oder sind sie aus sonstigen Gründen nicht zu erlangen, so kann die Gemeinde die für die Berechnung maßgebenden Merkmale unter Berücksichtigung aller sachlichen Umstände schätzen oder durch einen anerkannten Sachverständigen auf Kosten des Beitrags- und Gebührenpflichtigen schätzen lassen.